

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

**WEISUNG ÜBER
ELTERNMITARBEIT
AN DEN SCHULEN
MEIKIRCH**

Wurde vom Gemeinderat beschlossen am 11. Dezember 2019

Alle weiblichen Personenbezeichnungen in dieser Weisung gelten sinngemäss auch für männliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Zweck	Diese Weisung regelt die Elternmitarbeit des Elternrats in den Schulen Meikirch.
	Art. 2
Gegenstand	<p>¹Der Elternrat bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern und Schule. Er ist eine Anlaufstelle für alle Eltern und erziehungsberechtigten Personen der Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Meikirch.</p> <p>²Durch die Institutionalisierung der Elternmitarbeit soll eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Schulkommission gefördert und nachhaltig fortgesetzt werden. Der Elternrat</p> <ul style="list-style-type: none">- bearbeitet Anregungen und Anliegen der Eltern, der Lehrpersonen sowie der Schulbehörden;- unterstützt Veranstaltungen der Schule und organisiert Informationsanlässe mit verschiedenen Schwerpunkten;- pflegt und fördert ein Netzwerk mit kompetenten Fachpersonen;- informiert die Eltern über behandelte Themen und Beschlüsse;- erlässt eine Weisung, welche die Organisation, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Elternrats regelt. Die Weisung bedarf der Genehmigung durch die Schulkommission sowie den Gemeinderat.
	Art. 3
Abgrenzung	Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion. Er berät weder über Einzelpersonen, noch beurteilt er die Arbeitsmethoden oder den Inhalt des Kindergarten- oder Schulunterrichts.
	Art. 4
Infrastruktur	Die Schule stellt die benötigten Räumlichkeiten für die Elternmitarbeit zur Verfügung. Der ordentliche Schulbetrieb hat Vorrang.

II. Elternmitarbeit

	Art. 5
Organe	Der Elternrat setzt sich bedarfsweise aus einem oder mehreren Delegierten pro Kindergarten- und Schulklasse sowie einem Vorsitz zusammen

Organisation	<p>Art. 6</p> <p>¹Der Elternrat versammelt sich in der Regel einmal pro Schulquartal auf Einladung der Vorsitzenden. Im Bedarfsfall tritt der Elternrat zusätzlich zusammen. Der Entscheid hierzu obliegt dem Vorsitz.</p> <p>²Der Elternrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.</p> <p>³Die Beschlüsse des Elternrats werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses geht an alle Elternratsmitglieder, an die betreffenden Lehrpersonen, an die Schulleitung sowie an die Schulkommissionsmitglieder.</p>
Konstituierung	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Schulleitung klärt ab, ob ein Bedürfnis für die Bildung eines Elternrats vorliegt.</p> <p>²Die Bildung des Elternrats erfolgt zentral für alle Standorte der Schulen Meikirch.</p> <p>³Der Elternrat konstituiert sich selbst. Das Wahlverfahren wird durch die Schulleitung bestimmt.</p>
Wahl	<p>Art. 8</p> <p>¹Die Eltern wählen die Mitglieder des Elternrats. Die Wahl der Mitglieder des Elternrats findet jeweils im ersten Quartal des Schuljahres statt. Die Wahl kann nach Absprache mit der Schulleitung auch auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden.</p> <p>²Bei den bereits gewählten Mitgliedern des Elternrats ist eine stillschweigende Bestätigung möglich.</p> <p>³Stehen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, kann die Wahl auf Verlangen hin schriftlich erfolgen. Die anwesenden Eltern haben pro Kind 1 Stimmrecht.</p> <p>⁴Der Vorsitz (Präsidium) und mindestens eine/ein Elterndelegierte/Elterndelegierter werden jährlich gewählt. Diese beiden Funktionen können in Personalunion ausgeführt werden.</p> <p>⁵Der Vorsitz (Präsidium) kann als Co-Präsidium (zwei Personen) ausgeführt werden.</p> <p>⁶Es besteht kein Amtszwang. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses geht an alle Elternratsmitglieder, an die Lehrkräfte, an die Schulleitung und an die Schulkommission.</p>

III. Besondere Bestimmungen

Entschädigung	<p>Art. 9</p> <p>An die Mitglieder des Elternrats und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen oder Gesprächsgruppen werden keine Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet.</p>
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Art. 10
Finanzielles	<p>¹Die Gemeinde Meikirch stellt dem Elternrat Fr. 400.00 pro Schuljahr für Spesen und Verbrauchsmaterial zur Verfügung.</p> <p>²Die planbaren Ausgaben für Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und Kommunikationsmittel sind jährlich zu budgetieren und bei der Schulkommission einzureichen.</p> <p>³Als Wertschätzung und Dank für die geleistete Arbeit vergütet die Gemeinde Meikirch dem Elternrat einmal jährlich die tatsächlich entstandenen Kosten für ein gemeinsames Essen. Der Maximalbetrag für das gemeinsame Essen umfasst Fr. 600.00 und darf nicht überschritten werden bzw. Mehrkosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden.</p>
	Art. 11
Schweigepflicht	Die Mitglieder des Elternrats unterliegen der Schweigepflicht.
	Art. 12
Inkrafttreten	Diese Weisung tritt per 01.01.2020 in Kraft.

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Kurt Wenger

sig. Thomas Peter